

## **Geschäftsordnung des Sektionsbeirats der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e.V.**

### **§1 Präambel und Zielsetzung**

Die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e.V. ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft. Sie bündelt die Ziele und Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. und ihrer jeweiligen Mitglieder.

Die DGOU bietet eine Plattform für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Best Practices und unterstützt Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel, innovative und evidenzbasierte Behandlungsverfahren zu entwickeln und die Patientenversorgung zu verbessern. Darüber hinaus engagiert sich die DGOU in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Orthopädinnen und Orthopäden sowie Unfallchirurginnen und Unfallchirurgen, um die Qualität der medizinischen Versorgung zu sichern, und fungiert als Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Gesundheitspolitik sowie Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Die Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) sind tragende fachliche Säulen der Gesellschaft. Sie repräsentieren die Vielfalt und Tiefe der wissenschaftlichen, klinischen und strukturellen Expertise in Orthopädie und Unfallchirurgie und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DGOU. Als fachlich fokussierte Zusammenschlüsse fördern die Sektionen den wissenschaftlichen Austausch, initiieren Forschungsvorhaben, entwickeln evidenzbasierte Standards und bringen ihre Expertise in Aus-, Fort- und Weiterbildung ein. Durch ihre enge Vernetzung mit Klinik, Wissenschaft und Praxis stärken sie die Innovationskraft der DGOU und tragen maßgeblich zur Qualität und Weiterentwicklung der Patientenversorgung bei.

Die DGOU erkennt die Sektionen als integralen Bestandteil ihrer Struktur an und unterstützt ihre Arbeit im Sinne einer koordinierten, transparenten und zukunftsorientierten Zusammenarbeit.

Vor diesem Hintergrund kommt der strukturierten Einbindung und Koordination der Sektionen innerhalb der DGOU eine besondere Bedeutung zu. Um den fachlichen Austausch zwischen den Sektionen zu stärken, sektionsübergreifende Themen zu bündeln und die Expertise der Sektionen systematisch in die Arbeit der Organe der DGOU einzubringen, wird ein Sektionsbeirat eingerichtet. Der Sektionsbeirat dient als zentrales beratendes Gremium, das die Interessen der Sektionen koordiniert und gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand der DGOU vertritt und so zu einer effizienten, transparenten und zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Gesellschaft beiträgt.

---

### **§2 Stellung und Aufgaben des Sektionsbeirats**

(1) Der Sektionsbeirat ist ein beratendes Gremium der DGOU.

(2) Er dient insbesondere:

- der Förderung des fachlichen Austauschs zwischen den Sektionen,
- der Koordination sektionsübergreifender Themen und Projekte,
- der Beratung des Geschäftsführenden Vorstands in sektionsrelevanten Angelegenheiten,
- der Einbringung fachlicher Expertise in wissenschaftliche, strukturelle und strategische Fragestellungen der DGOU.

(3) Der Sektionsbeirat kann Empfehlungen und Stellungnahmen an den Geschäftsführenden Vorstand richten.

---

### **§3 Zusammensetzung und Teilnahmeberechtigung**

(1) Der Sektionsbeirat setzt sich aus den Sprecherinnen oder Sprechern der von der DGOU anerkannten Sektionen zusammen, die den Verein finanziell mit einem in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag unterstützen und die Mitgliedschaft in der DGOU aktiv fördern.

(2) Nur diese Sektionen sind berechtigt, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Sektionsbeirat zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Sektionsbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

---

### **§4 Vertretung und Vorsitz**

(1) Der Sektionsbeirat wählt aus der Mitte seiner Vertreterinnen und Vertreter mit einfacher Mehrheit eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der den Sektionsbeirat im Geschäftsführenden Vorstand der DGOU vertritt.

(2) Gleichzeitig wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter vertritt die Belange des Sektionsbeirats gegenüber den Organen der DGOU.

---

### **§5 Wahl und Amtszeit**

(1) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Sektionsbeirats sowie der Stellvertretung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Die Stellvertretung übernimmt nach Ablauf der Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters deren oder dessen Amt.

(3) Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter oder die Stellvertretung vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

---

### **§6 Sitzungen**

(1) Der Sektionsbeirat tagt in der Regel mindestens einmal jährlich.

(2) Sitzungen können als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Sitzungen durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Vertreterin oder den Vertreter des Sektionsbeirats. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Schriftführung obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter des Sektionsbeirats.

---

### **§7 Beschlussfassung**

(1) Der Sektionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufbeschluss möglich.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Sektionsbeirats.

---

## **§8 Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand der DGOU besteht aus:

- dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten,
- dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär,
- dem 1. Vizepräsidenten,
- dem 2. Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- einem Vertreter des Berufsverbands der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) e.V.,
- einem Vertreter des nichtständigen Beirats (NSB),
- einem Vertreter des Sektionsbeirats.

(2) Der Sektionsbeirat arbeitet eng mit dem Geschäftsführenden Vorstand zusammen und unterstützt diesen in fachlichen und strategischen Fragestellungen.

(3) Der Sektionsbeirat wird insbesondere in die Abstimmung zur Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der 3. Vizepräsidenten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. (DGOOC) sowie der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. (DGU) einbezogen.

(4) Die von DGOOC und DGU jeweils gewählten 3. Vizepräsidenten werden in enger Abstimmung mit dem Sektionsbeirat benannt und dem Geschäftsführenden Vorstand der DGOU als Kandidaten für das Amt des 2. Vizepräsidenten bzw. dessen Stellvertretung vorgeschlagen. Die Kandidaturen erfolgen alternierend gemäß der Satzung der DGOU.

(5) Die Wahl des 2. Vizepräsidenten und des stellvertretenden 2. Vizepräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands. Die gewählten Amtsinhaber übernehmen im Folgejahr das Amt des Präsidenten bzw. des stellvertretenden Präsidenten und im darauffolgenden Jahr das Amt des 1. Vizepräsidenten bzw. des stellvertretenden 1. Vizepräsidenten. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres und beträgt ein Jahr.

(6) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch ihre jeweilige Nachfolgerin oder ihren jeweiligen Nachfolger im Amt. Die Wahl der 3. Vizepräsidenten regeln die Satzungen und Geschäftsordnungen der jeweiligen Gesellschaften.

---

## **§9 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Sektionsbeirats und Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand der DGOU in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit des Sektionsbeirats und der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

---

## **§10 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, gelten die Satzung der DGOU sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.